

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 21

Lübben (Spreewald), den 13. Oktober 2012

Nummer 10





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 17.09.2012 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 27.09.2012 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der E n t g e l t o r d n u n g für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2013 Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 037/2012 vom: 28.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
Ordentlichen Erträge auf	24.549.500	66.500		24.616.000
Ordentlichen Aufwendungen	23.489.800	333.900		23.823.700
außerordentlichen Erträge auf	0	673.000		673.000
außerordentlichen Aufwendungen	0	673.000		673.000
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen auf	23.776.300		380.600	23.395.700
Auszahlungen auf	23.951.300	248.900		24.200.200
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.631.500	43.100		20.674.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.406.100	213.200		20.619.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.144.800	470.700		2.615.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.685.400	35.700		2.721.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	540.000		435.000	105.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	859.800			859.800
Einzahlungen aus der Auflösung von				
Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zu Finanzierungen von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von 540.000 € auf 105.000 €

§3

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unverändert auf 0 €

§4

Die Hebesätze der Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 520 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§5**Erheblichkeitsgrenzen**

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - b) Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 €
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§6**Haushaltssicherungskonzept**

Ist nicht erforderlich

§7**Sonstiges**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde wurde bereits mit Datum vom 28.03.2012 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 29.06.2012

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordneten- versammlung Lübben (Spreewald) vom 17.09.2012

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Fassadenanierung an der Mehrzweckhalle, Wettiner Straße in Lübben, an die Firma Leipziger Metall- und Systemfassaden GmbH, Stöhrerstraße 7, 04347 Leipzig zu vergeben.
- Die Teilfläche des in unmittelbarer Nähe des Nachtigallenweges gelegenen und mit dem im Eigentum der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben befindlichen Wasserturm bebauten kommunalen Grundstücks der Gemarkung Lübben, Flur 19, Flurstück 120/1 mit ca. 3.240 qm wird zum Zweck der Nachnutzung des Bauwerkes für Wohnzwecke veräußert. Die kommunale Erschließung dieser Grundstücksteilfläche wird mittels der Bewilligung von Grunddienstbarkeiten, bestehend in Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, im Bereich der Teilfläche des kommunalen Grundstücks der Gemarkung Lübben, Flur 19, Flurstück 259 mit einer Länge von circa 120 m und einer Breite von circa 4 m gesichert. Der dauerhafte Erhalt des Baubestandes ausschließlich der Bäume, die aus Gebäudeversicherungsgründen sowie für die Herstellung der Erschließung zu entfernen sind, wird mittels der Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Lübben (Spreewald) gesichert.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 27.09.2012

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) bestellt Herrn Olaf Schneider als Mitglied für die CDU-Fraktion in den Aufsichtsrat der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte im öffentlichen Teil der Beratung den Änderungsantrag zum Beschluss 056/2012 ab:
 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Beitragserhebung zur Refinanzierung der Investitionskosten für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage rückwirkend zum 01.10.1993 aufzuheben.
 2. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird ab dem 01.01.2013 zusätzlich zu der verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben.

Amtliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sport- anlagen der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16, S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 30.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für folgende Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) sind Entgelte für die Überlassung der genannten städtischen Sportanlagen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten:

1. Sporthalle der 1.Grundschule Lübben, Dreilindenweg
2. Sporthalle der Spreewaldschule-Oberschule Lübben, Am kleinen Hain
3. Sporthalle in der Gartengasse in Lübben (Spreewald)
4. Sportplatz Völkerfreundschaft
5. Sportplatz Berliner Chaussee
6. Sportplatz Friedrich-Ludwig-Jahn
7. Sportplatz Lubolz

(2) Diese Entgeltordnung gilt nicht für die auf dem Sportplatz Berliner Chaussee befindliche Flutlichtanlage. Die Energiekosten der Flutlichtanlage sind vollständig durch die Nutzer zu tragen und werden diesen gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Schuldner des Nutzungsentgeltes ist derjenige, dem die Nutzung aufgrund einer Nutzungsvereinbarung der Stadt Lübben (Spreewald) gestattet ist.

(2) Mehrere Entgeltschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

Für die unter § 1 genannten Sportanlagen einschließlich Nebenanlagen werden folgende Entgelte je angefangene Nutzungsstunde erhoben:

1. Für alle gemeinnützigen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald): **7,00 EURO**
2. Für alle gemeinnützigen Vereine außerhalb der Stadt Lübben (Spreewald): **20,00 EURO**
3. Für private Nutzer ohne gewerblichen Hintergrund und Gewinnerzielungsabsichten sowie für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter: **25,00 EURO**
4. Für gewerbliche oder kommerzielle Nutzungen: gemäß einzelvertraglicher Regelungen

§ 4 Entgeltbefreiung

(1) Eine Entgeltbefreiung gilt beim Trainings- und Wettkampfbetrieb für

- Kinder und Jugendliche der eingetragenen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Gruppen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)

(2) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind die in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) stehenden Schulen und alle Kindertagesstätten in der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Antrag zur Nutzung der Sportanlage unter Berücksichtigung der gültigen Belegungspläne.

Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung in zwei Abschlägen im jeweiligen Haushaltsjahr. Die Abschläge sind zu den im Bescheid über die Nutzung genannten Fälligkeitsterminen auf das angegebene Konto zu überweisen.

Bei Einzelnutzungen ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

§ 6 Verkauf von Speisen und Getränken

Werden bei Sportveranstaltungen Speisen oder Getränke verkauft, ist zusätzlich eine Bewirtschaftungspauschale in Höhe von **30,00 EUR** zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lübben, den 03.09.2012



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2013

Nach § 17 Satz 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind für Pflegekinder die Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu erheben.

Die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) hat im § 8 (6) festgelegt, dass dieser Beitrag jährlich neu festzusetzen ist. Die Anlage 4 der Kita-Satzung wurde entsprechend der aktuellen Daten geändert.

Die neuen Sätze gelten ab dem 01.01.2013

IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder gültig ab dem 01.01.2013

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag

Krippe	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	124,00 EUR	167,00 EUR
Kindergarten	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	56,00 EUR	93,00 EUR
Hort	bis zu 4 Stunden	bis zu 6 Stunden
	40,00 EUR	66,00 EUR

